

Vereinsstatuten

Genehmigt an der ao. Generalversammlung
vom 26.10.2018



1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Modellflugsportverein Pfaffnuau, nachstehend MFSV-PF genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 1.2 Der MFSV-PF ist Mitglied des Schweizerischen Modellflugverbandes (SMV) und damit Mitglied im Dachverband Aero Club der Schweiz (AeCS) gemäss deren Statuten.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Pfaffnuau.
Die Postadresse des MFSV-Pfaffnuau entspricht der Adresse des Präsidenten.
- 1.4 Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember.
- 1.5 Der MFSV-PF ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Vereinszweck

Zwecke des MFSV-PF sind:

- 2.1 Das gemeinsame Betreiben des Modellfluges als Hobby in gegenseitiger Kameradschaft, Achtung, Unterstützung und Rücksichtnahme.
- 2.2 Der Betrieb und Unterhalt eines gemeinsamen Modellfluggeländes.
- 2.3 Die Förderung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellfluges im Umfeld der diversen Partner und Nachbarn.
- 2.4 Die Rekrutierung und Förderung des modellfliegerischen Nachwuchses.
- 2.5 Die Pflege der guten Nachbarschaft und Öffentlichkeitsarbeit zum Erhalt des Fluggeländes und zur Förderung der Akzeptanz des Modellfliegens.
- 2.6 Die Organisation / Mithilfe von Veranstaltungen, Kursen, Ausstellungen und sportlichen Meisterschaften gemäss den Beschlüssen der Mitglieder.
- 2.7 Die Unterstützung und Koordination der Anstrengungen seiner Mitglieder auf den vorgenannten Gebieten.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der MFSV-PF besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Bewerbern
- Gönnern

3.2 Aktivmitglieder

- 3.2.2 Wer Flugmodelle baut / fliegt ist Aktivmitglied - Aktivmitglieder werden unterteilt in:

- Junioren (bis 18. Lebensjahr)
- Senioren

- 3.2.1 Aktivmitglieder haben eine gültige Modellflugversicherung abzuschliessen und sind Mitglied beim SMV/AeCS

- 3.3 Als **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um die MFSV-PF oder den SMV verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Pflichten gegenüber der MFSV-PF (exkl. Beiträge an Dachverbände) enthoben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung.

3.4 **Bewerber**

- 3.4.1 Bewerber sind Interessenten um die Vereinsmitgliedschaft - sie erhalten diesen Status auf Beschluss des Vorstandes nach dessen Eignungsabklärungen. Der Mitgliederbeitrag der Bewerber bemisst sich an der Dauer der Mitgliedschaft in diesem Status.
- 3.4.2 Bewerber sind durch einen vom Vorstand bestimmten "Götti" in den Verein und das Platzreglement einzuführen. Sie unterschreiben dazu ein Einführungsprotokoll und hinterlegen einen Versicherungsnachweis.
- 3.4.3 Der Bewerber hat die selben Pflichten und Rechte (ausser Stimmrecht) wie die Aktivmitglieder.
- 3.4.4 Ein Bewerber soll sich während mindestens 3/4 eines Vereinsjahres bewähren (Engagement im Verein, Kameradschaft, Mitarbeit bei Platzarbeit und Anlässen, etc.). Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung in Anwesenheit des Bewerbers auf Antrag des Vorstandes.
- 3.4.5 Nach seiner definitiven Aufnahme durch die Generalversammlung wird der Bewerber im SMV/AeCS angemeldet.

3.6 **Gönner**

- 3.6.1 Gönner kann jedermann (natürliche und juristische Personen) werden, der den MFSV-PF durch einen Gönnerbeitrag von mindestens Fr 50.- unterstützen möchte.
- 3.6.2 Gönner werden über die Aktivitäten des MFSV-PF orientiert, können an Versammlungen teilnehmen und werden zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen. Sie haben an den Versammlungen und an der GV kein Stimmrecht.
- 3.6.3 Gönner sind auf dem Fluggelände willkommen, dürfen den Platz aber nicht zum Modellfliegen benutzen. (Ausnahme: Als Gast gemäss 3.8)
- 3.6.4 Gönner werden durch den Vorstand aufgenommen und sind nicht Mitglied der Dachverbände.

3.7 **Austritt / Ausschluss**

- 3.7.1. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich bis zum 5. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen (Abmeldung beim AeCS bis zum 15. Dezember). Erfolgt die Austrittserklärung nicht fristgerecht (Poststempel), muss der Jahresbeitrag für das kommende Jahr entrichtet werden.
- 3.7.2 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung durch den Kassier nicht nachkommen, werden durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Die Streichung entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
- 3.7.3 Mitglieder, die diese Statuten und/oder das Platzreglement grob missachten, schwer gegen die Interessen der MFSV-PF verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen von Verein und/oder Mitgliedern schädigen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen.
Nach Eröffnung des Ausschlusses kann das Mitglied innert 30 Tagen zuhänden der GV, schriftlich mit Antrag und Begründung, Rekurs einlegen.

3.8 **Gäste**

- 3.8.1 Gäste sind Modellflieger, die nicht Mitglied des MFSV Pfaffnau sind, den Flugplatz der MFSV-PF aber als Gast benutzen. Auch Gönner können als Gast fungieren.
- 3.8.2 Gäste müssen im Besitz einer Modellflug-Haftpflichtversicherung sein, dürfen nur zugelassenes Material benutzen und müssen sich ans Platzreglement des MFSV-PF halten.
- 3.8.3 An Anlässen, Wettbewerben und Veranstaltungen der MFSV-PF können bei entsprechender Ausschreibung Gäste teilnehmen. Sie sind durch ein Briefing in den Anlass und die Rahmenbedingungen einzuführen.
- 3.8.4 Aktivmitglieder des MFSV-PF können in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache und dem Einverständnis eines Vorstandsmitgliedes Gäste einladen/mitnehmen. Sie tragen während der gesamten Anwesenheit des Gastes die Verantwortung und sorgen dafür, dass andere Mitglieder auf dem Platz Vorrang haben und nicht gestört werden.

4. Organisation

4.1 Die Organe der MFSV-PF sind:

- die Generalversammlung
- Höcks
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- der Platzwart

4.2 Die Generalversammlung

4.2.1 Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets für das Folgejahr
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Annahme und Änderung der Statuten
- Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten
- Aufnahme von Mitgliedern und Entscheid über Ausschluss bei Rekursen
- Tätigkeiten festlegen (Jahresprogramm)
- Beschlüsse über schriftliche Anträge
- Auflösung der MFSV-PF

4.2.2 Die GV wird vom Vorstand als ordentliche Generalversammlung einmal jährlich nach Ende des Vereinsjahres einberufen.

4.2.3 Eine ausserordentliche GV wird bei dringenden Geschäften und bei ausserordentlichen Vorfällen während des Vereinsjahres durch den Vorstand einberufen. Ferner muss der Vorstand eine ausserordentliche GV einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder die Revisoren dies verlangen. In diesen Fällen ist das Begehren um die Einberufung der GV schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, beim Vorstand einzureichen.

4.2.4 Die Einladungen zur GV erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden sowie der Zeit und dem Ort der Versammlung und sind wenigstens 30 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum der Post zu übergeben (A-Post). Einladungen per E-Mail unterliegen der selben Frist.

4.2.5 Anträge und Beschwerden müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

4.2.6 Jedes anwesende Aktiv- und Ehrenmitglied hat an der GV eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4.2.7 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen (Handmehr), jedoch geheim, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand dies verlangt.

4.2.8 Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

4.3 Die Höcks

In unregelmässigen Abständen (jedoch mindestens 2x pro Jahr) werden Höcks durchgeführt. Sie dienen zur gegenseitigen Information und geben dem Vorstand wichtige Rückschlüsse zur Meinung der Mitglieder zu den aktuellen Geschäften im Vereinsjahr. Höcks werden im Jahresprogramm aufgeführt und die Mitglieder dazu eingeladen.

4.4 Der Vorstand

4.4.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Sicherheitsbeauftragten

Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten.

4.4.2 Dem Vorstand obliegen:

- die Geschäftsführung während dem Vereinsjahr
- die umfassende Information der Mitglieder und deren Einbezug in wichtige Geschäfte anlässlich von Höcks
- die Vorbereitung der Geschäfte der GV
- die Vertretung der MFSV-PF nach aussen
- die Beschlussfassung / Anpassung des Platzreglements
- Ausübung aller Befugnisse, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind

4.4.3 Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte finanzielle Verpflichtungen bis Fr 1000.- beschliessen. In dringenden Fällen können höhere Auslagen über eine Abstimmung der Clubmitglieder via Internet (ClubDesk) bewilligt werden. Es gilt das einfache Mehr.

4.4.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

4.4.5 Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

4.4.6 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Bedarf kann die Generalversammlung zusätzliche Vorstandsmitglieder für eine beschränkte Amtsdauer wählen.

4.5 Die Rechnungsrevisoren

4.5.1 Die MFSV-PF hat zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4.5.2 Die GV wählt alternierend, jährlich einen Rechnungsrevisor für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

4.5.3 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag auf Decharge.

4.5.4 Einer der Rechnungsrevisoren hat an der GV beizuwohnen und ihren Bericht auf Verlangen eines Mitgliedes zu erläutern, beziehungsweise allfällige Fragen dazu zu beantworten.

4.6 Der Platzwart

4.6.1 Dem Platzwart obliegen Pflege und Reinigung des Fluggeländes im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes.

4.6.2 Der Platzwart verwaltet und pflegt die Geräte / Immobilien und beschafft das notwendige Verbrauchsmaterial.

4.6.3. Der Platzwart berichtet dem Vorstand und stellt Anträge zu Arbeiten und Beschaffungen. Er nimmt dazu bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teil.

4.6.4 Die Platzwartung kann auch von einem Team wahrgenommen werden.

4.6.5 Für die Platzwartung wird vom Verein eine jährliche Entschädigung von Fr 300.- bezahlt.

5. Finanzielle Mittel, Mitgliederbeiträge und Haftung

- 5.1 Die finanziellen Mittel der MFSV-PF bestehen aus:
- dem Vereinsvermögen
 - den Mitgliederbeiträgen
 - den Gönnerbeiträgen
 - den Einkünften aus der Vereinstätigkeit
 - eventuelle Subventionen und Zuwendungen
- 5.2 Mitgliederbeiträge werden von der GV auf Antrag des Vorstandes und in Funktion des Budgets jährlich festgesetzt.
- 5.3 Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder (Mitgliederbeiträge) werden via AeCS eingezogen. Werden die Beiträge nicht fristgerecht beglichen erfolgt die Abmeldung beim AeCS, beim SMV und der Ausschluss aus dem MFSV-PF.
- 5.4 Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Mitgliederbeitrages begrenzt.
- 5.5 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

6. Platzreglement

- 6.1 Der Vorstand des MFSV-PF erlässt ein Platzreglement.
- 6.2 Das Platzreglement dient der Wahrung der Sicherheit und der kameradschaftlichen Nutzung des Flugplatzes. Es berücksichtigt die Vorgaben der rechtlichen Seite und die Abmachungen mit den Partnern (Gemeinde, Anwohner, Heliport, etc.).
- 6.3 Das Platzreglement regelt die Benutzung des Fluggeländes und macht Vorgaben zur Benutzung des Luftraumes.
- 6.4 Anlässlich der GV können zum Platzreglement Anträge gemacht und Ergänzungen / Änderungen beschlossen werden.

7. Statutenänderung und Auflösung

- 7.1 Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 7.2 Beschluss über die Auflösung des MFSV-PF kann nur an einer GV gefasst werden. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.
- 7.3 Bei Auflösung des MFSV-PF ist das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung einer Modellfluggruppe in der Region zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des MFSV-PF keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für den Modellflugsport, in den Besitz des SMV über.

8. Gültigkeit

- 8.1 Die vorliegende Fassung der Statuten tritt an der Generalversammlung vom 26.10.2018 in Kraft.

Pfaffnau, 26.10.2018

Der Präsident MFSV Pfaffnau

Der Aktuar MFSV Pfaffnau

Willy Siegenthaler

Thomas Studer

Die Original-Statuten befinden sich unterzeichnet im Archiv beim Aktuar.